**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/1927**

15. 06. 78

Sachgebiet 708

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz — HGStatG)**
**— Drucksache 8/1766 —**

### A. Problem

In den vergangenen Jahren haben im Handel und Gastgewerbe vielgestaltige strukturelle Veränderungen stattgefunden. Diese Entwicklung muß von der Wirtschaftspolitik sorgfältig beobachtet und mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Einflußmöglichkeiten mitgestaltet werden. Die z. Z. durchgeführte Handelsstatistik vermittelt aber keine ausreichenden Kenntnisse über den Strukturwandel in diesen Bereichen. Daher sollen die bisher in erster Linie der kurzfristigen Wirtschaftsbeobachtung Rechnung tragenden Erhebungen um dringend erforderliche, längerfristige Statistiken ergänzt werden. Darüber hinaus bedürfen die zur Gestaltung der Stichproben für Konjunkturstatistiken zugrunde liegenden Auswahlmassen in größeren Zeitabständen einer Aktualisierung durch Totalerhebungen.

### B. Lösung

Im Rahmen einer Gesamtkonzeption für sämtliche Statistiken des Handels und des Gastgewerbes werden die statistischen Rechtsgrundlagen vereinheitlicht und in einem Gesetz zusam-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

mengefaßt; gleichzeitig werden kontinuierlich wiederkehrende Strukturerhebungen (Jahres- und Totalerhebungen) vorgesehen.

**Einmütigkeit im Ausschuß**

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

Durch die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenfassung der bisher durch verschiedene Einzelgesetze geregelten Konjunktur- und Strukturstatistiken entstehen — über einen längeren Zeitraum betrachtet — insgesamt keine Mehrausgaben, vielmehr ist bei den Ländern mit einer Reduzierung der bisherigen Ausgaben zu rechnen.

Die Durchführung des Gesetzes ist nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit folgenden Kosten verbunden:

Für die monatlichen und jährlichen Erhebungen fallen durchschnittlich jährlich beim Bund 1,7 Millionen DM und bei den Ländern 3,9 Millionen DM Kosten an. Die sich auf mehrere Jahre verteilenden Kosten für die Handels- und Gaststättenzählung im Jahre 1979 betragen beim Bund 2,4 Millionen DM und bei den Ländern 19,2 Millionen DM. Die Kosten für die Ergänzungserhebungen in den Jahren 1980 und 1981 beziffern sich beim Bund auf 0,9 Millionen DM und bei den Ländern auf 1,0 Millionen DM.

Die erforderlichen Bundesmittel sind im Haushalt bzw. im Finanzplan bei Einzelplan 06 berücksichtigt.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1766 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Juni 1978

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

| | |
|---|---|
| **Dr. Barzel** | **Scheu** |
| Vorsitzender | Berichterstatter |

# Zusammenstellung

## des Entwurfs eines Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz – HGStatG)

## – Drucksache 8/1766 –

## mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

| Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses |
|---|---|
| **Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz — *HGStatG*)** | **Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz — HdlStatG)** |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| Abschnitt I<br>**Umfang** | Abschnitt I<br>**Umfang** |
| § 1 | § 1 |
| (1) Im Handel (Großhandel, Einzelhandel einschließlich Apotheken, Handelsvermittlung) sowie im Gastgewerbe (Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. | (1) unverändert |
| (2) Die Statistik umfaßt | (2) Die Statistik umfaßt |
| 1. monatliche Erhebungen im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe, | 1. unverändert |
| 2. jährliche Erhebungen im Großhandel, Einzelhandel, in der Handelsvermittlung und im Gastgewerbe, | 2. unverändert |
| 3. Ergänzungserhebungen im Einzelhandel im Jahre 1980 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1979 und im Jahre 1986 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1985, im Großhandel und Gastgewerbe im Jahre 1981 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1980 und im Jahre 1987 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1986 sowie im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe darauffolgend jeweils im Abstand von fünf Jahren, | 3. unverändert |
| 4. Zählungen im Handel und im Gastgewerbe im Jahre 1979 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1978, im Jahre 1985 für das Kalender- oder | 4. Zählungen im Handel und im Gastgewerbe im Jahre 1979 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1978, im Jahre 1985 für das Kalender- oder |

Entwurf

Geschäftsjahr 1984 und darauffolgend im Abstand von zehn Jahren.

§ 2

Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erstrecken sich

1. im Großhandel auf jeweils höchstens 10 000 Unternehmen in den monatlichen und jährlichen Erhebungen sowie auf höchstens 20 000 Unternehmen in den einzelnen Ergänzungserhebungen,
2. im Einzelhandel auf jeweils höchstens 25 000 Unternehmen,
3. in der Handelsvermittlung auf höchstens 10 000 Unternehmen,
4. im Gastgewerbe auf jeweils höchstens 8 000 Unternehmen.

Abschnitt II

**Sachverhalte**

§ 3

In den monatlichen Erhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) werden erfaßt

1. die Voll- und Teilzeitbeschäftigten,
2. der Umsatz.

§ 4

In den jährlichen Erhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) werden erfaßt

1. die tätigen Personen,
2. der Waren- und Materialeingang einschließlich der Aufwendungen für an andere Unternehmen vergebene Lohnarbeiten,
3. die Waren- und Materialbestände am Anfang und Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres,
4. die Investitionen,
5. die Aufwendungen für gemietete oder gepachtete Anlagegüter,
6. die Verkaufserlöse aus dem Abgang von Anlagegütern,
7. die Lohn- und Gehaltsummen,
8. der Umsatz nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten,

außerdem

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Geschäftsjahr 1984 und darauffolgend im Abstand von zehn Jahren **oder im Bedarfsfalle in kürzeren Abständen.**

§ 2

unverändert

Abschnitt II

**Sachverhalte**

§ 3

In den monatlichen Erhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) werden erfaßt

1. unverändert
2. unverändert

**Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden die Angaben auch in der Unterteilung nach Bundesländern erfaßt.**

§ 4

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

9. im Großhandel und Einzelhandel

   der Umsatz nach Warengruppen und Absatzformen,

10. im Gastgewerbe

   der Umsatz nach Beherbergung, Verpflegung einschließlich Getränke und der sonstige Umsatz,

11. im Großhandel und in der Handelsvermittlung

   der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes, in der Handelsvermittlung auch nach Warengruppen.

§ 5

In den Ergänzungserhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) werden erfaßt

1. die Zusammensetzung des Warensortiments,

außerdem

2. im Großhandel und Einzelhandel

   die Inlandsbezüge nach Lieferantengruppen,

3. im Großhandel

   der Inlandsumsatz nach Abnehmergruppen.

§ 5

unverändert

§ 6

(1) In den Zählungen im Handel und Gastgewerbe (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) werden erfaßt

1. bei Unternehmen

   a) die tätigen Personen,

   b) die Beteiligungsverhältnisse, soweit zur Ermittlung der Werkhandelsunternehmen erforderlich,

   c) der Umsatz nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten,

   außerdem

   d) im Großhandel und Einzelhandel

      der Umsatz nach Warengruppen,

   e) im Großhandel und in der Handelsvermittlung

      der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes, in der Handelsvermittlung auch nach Warengruppen;

2. bei Arbeitsstätten

   a) die tätigen Personen,

   b) der Umsatz nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten,

   außerdem

   c) im Großhandel und Einzelhandel

      aa) die Bedienungsform,

      bb) der Umsatz nach Warengruppen,

§ 6

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

cc) die örtliche Lage,

dd) das Vorhandensein von Einrichtungen des fließenden und ruhenden Verkehrs;

d) im Einzelhandel

aa) die Betriebsform,

bb) die Geschäftsfläche,

cc) die Verkaufsfläche;

e) im Gastgewerbe

aa) die Fremdenzimmer,

bb) die Fremdenbetten,

cc) die Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

(2) Die Finanzbehörden teilen den mit der Durchführung der Zählungen im Handel und im Gastgewerbe betrauten statistischen Behörden die Anschriften und Gewerbekennziffern aller Unternehmen des Handels und Gastgewerbes nach dem Stand vom Ende des Kalenderjahres mit, das der Zählung vorausgeht.

Abschnitt III

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 7

Außer den nach §§ 3 bis 6 zu erhebenden Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht und für die statistische Zuordnung erforderlich sind.

§ 8

(1) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Leiter der Arbeitsstätten.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich bei erstmaliger Heranziehung oder bei Rückfragen

1. in den monatlichen Erhebungen auch auf abgelaufene Berichtszeiträume des Kalenderjahres und des Vorjahres,
2. in den jährlichen Erhebungen auch auf das dem Berichtsjahr vorausgehende Jahr,

soweit Sachverhalte erhoben werden, die aufgrund geltender Rechtsvorschriften aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtig sind.

§ 9

Die monatlichen und jährlichen Erhebungen im Großhandel (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 3 und 4) und die jährlichen Erhebungen in der Handelsvermittlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4) sowie die Ergänzungserhebungen im Großhandel (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5) werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

---

Beschlüsse des 9. Ausschusses:

Abschnitt III

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses |
| --- | --- |
| § 10 | § 10 |
| Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *anzuordnen, daß* | Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates |
| 1. die Erhebung von Sachverhalten auszusetzen *ist,* wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, | 1. die Erhebung von Sachverhalten auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, |
| 2. die in diesem Gesetz für die einzelnen Erhebungen jeweils vorgesehenen Erhebungsabstände zum Zwecke der Arbeitserleichterung verlängert *werden.* | 2. die in diesem Gesetz für die einzelnen Erhebungen jeweils vorgesehenen Erhebungsabstände zum Zwecke der Arbeitserleichterung **zu** verlänger**n,** |
| | **3. für die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen.** |
| Abschnitt IV | Abschnitt IV |
| **Änderung anderer Gesetze, Schluß- und Übergangsvorschriften** | **Änderung anderer Gesetze, Schluß- und Übergangsvorschriften** |
| § 11 | § 11 |
| (1) Das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708—4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert: | (1) Das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708—4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert: |
| 1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Worte „über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie" und *in der* Abkürzung „(HFVStatG)" *der Buchstabe „H"* gestrichen, | 1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Worte „über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie" gestrichen und die Abkürzung „(HFVStatG)" durch **die Abkürzung „(FremdVerkStatG)" ersetzt,** |
| 2. § 1 erhält folgende Fassung: „§ 1 Über den Fremdenverkehr in Beherbergungsstätten werden laufende Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.", | 2. unverändert |
| 3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden gestrichen, | 3. unverändert |
| 4. § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 werden gestrichen, | 4. unverändert |
| 5. § 4 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Fremdenverkehrsstatistik (§ 1 Nr. 3) erfaßt folgende Tatbestände:" durch die Worte „Die Statistik erfaßt folgende Tatbestände:" ersetzt, b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Statistik wird in höchstens 3 000 Gemeinden durchgeführt." | 5. unverändert |

Entwurf

(2) Das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708—5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 13 des Gesetzes vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Worte „sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe" und in der Abkürzung „(HwGaStatG)" die Buchstaben „Ga" gestrichen,

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Über die Geschäftstätigkeit und den Wirtschaftsablauf im Handwerk werden laufende Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.",

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Handwerksstatistik (§ 1 Nr. 1) erfaßt" durch die Worte „Die Statistik erfaßt" ersetzt,

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auskunftspflichtig sind die nach § 6 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe.",

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Statistik wird bei höchstens 35 000 der in Absatz 2 bezeichneten Betriebe durchgeführt.",

4. § 3 wird aufgehoben.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

**(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten in der vom 1. Januar 1980 an geltenden Fassung und des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.**

§ 12

unverändert

Entwurf

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am *1. April 1978* in Kraft.

(2) § 4 und § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

(2) unverändert

## Bericht des Abgeordneten Scheu

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1766 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 93. Sitzung am 1. Juni 1978 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Innenausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage am 14. Juni 1978 beraten. Er empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung.

Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Der Wirtschaftsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Juni 1978 beraten.

II.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf geht von den im Bereich des Handels und des Gastgewerbes in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden vielgestaltigen strukturellen Veränderungen aus, die es notwendig gemacht haben, die bisher in erster Linie der kurzfristigen Wirtschaftsbeobachtung Rechnung tragenden statistischen Erhebungen um notwendige längerfristige Statistiken zu ergänzen. Daher wurde in dem Gesetzentwurf, ausgehend von der Notwendigkeit, kontinuierlich für den Handel und das Gastgewerbe Strukturinformationen zu erhalten sowie baldmöglichst einen Zensus (letzter Zensus: 1968) durchzuführen, ein langfristig orientiertes Gesamtkonzept für die Konjunktur- und Strukturstatistiken dieses Bereichs entwickelt. Die Grundzüge des neuen Systems umfassen in Abstimmung mit den Statistiken anderer Bereiche (wie z. B. des Produzierenden Gewerbes) folgende Erhebungen:

1. In zehnjährigem Abstand sind als totale Bestandsaufnahmen Handels- und Gaststättenzählungen vorgesehen, die sich künftig auf die Erfassung der wichtigsten Merkmale in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung beschränken. Gleichzeitig sind diese Zählungen Basis für die repräsentativen Monats-, Jahres- und Ergänzungserhebungen.

2. Kernstück des neuen Systems bilden die um einige Merkmale (z. B. Investitionen) angereicherten repräsentativen Jahreserhebungen, die einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung vermitteln und damit in kürzerem Abstand umfassende Strukturinformationen bereitstellen sollen.

3. Vervollständigt werden die Jahreserhebungen um die in mehrjährigen Abständen durchzuführenden Ergänzungserhebungen zur Untersuchung der Sortimentszusammensetzung und der Bezugs- und Absatzwege.

4. Die bisherigen monatlichen Erhebungen, die der Beobachtung konjunktureller Veränderungen dienen, werden beibehalten.

Die verbesserten und ergänzten Informationsgrundlagen sollen den in der Wirtschaftspolitik verantwortlichen Stellen, Unternehmen und Verbänden sowie auch wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Die Bundesregierung legt Wert auf die Feststellung, daß der vorgelegte Entwurf das Ergebnis langwieriger Bemühungen um einen Kompromiß zwischen dem Bedarf der statistischen Informationen und dem gegenüberstehenden Aufwand sei. Nach eingehenden Beratungen und einigen Kürzungen beim vorgesehenen Erhebungsprogramm habe der Abteilungsleiterausschuß Statistik das vorliegende Konzept als das unumgänglich Notwendige akzeptiert. Hierbei sei unter Berücksichtigung der von den Ländern wiederholt unternommenen Vorstöße zur Reduzierung statistischer Erhebungen den Informationsbedürfnissen des Bundes Priorität zuerkannt worden, ohne jedoch Länderinteressen außer acht zu lassen.

Die Bundesregierung habe sich der Forderung des Bundesrates nach teilweise erheblicher Ausweitung des Erhebungsprogramms im Hinblick auf eine tiefere Regionalisierung der Daten nicht anschließen können, da nach ihrer Auffassung das vorgesehene Erhebungsprogramm eine hinreichend tragfähige Grundlage für eine ausreichend tiefgegliederte Darstellung der Ergebnisse nach Bundesländern und nach Branchen biete und darüber hinaus den Bemühungen um eine Entlastung der Auskunftspflichtigen und der statistischen Ämter Rechnung getragen werde.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft begrüßte grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf, dessen Notwendigkeit er anerkannte.

Einmütig wurde die Auffassung vertreten, daß die verschiedenen Änderungswünsche des Bundesrates im Gegensatz zu seinen bisherigen Einlassungen stünden. Insofern teilte der Wirtschaftsausschuß die Auffassung der Bundesregierung, daß eine Ausweitung des Erhebungsprogramms nicht in Betracht komme.

Der Wirtschaftsausschuß befürwortete den Vorschlag, daß die Statistik gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 des

Gesetzentwurfes Zählungen im Handel und im Gastgewerbe im Jahre 1979 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1978, im Jahre 1985 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1984 und darauf folgend im Abstand von zehn Jahren oder im Bedarfsfalle in kürzeren Abständen umfassen solle. Er bat jedoch das BMWi, vor Erlaß einer Rechtsverordnung, in der die jeweiligen Erhebungsjahre bestimmt würden, den Wirtschaftsausschuß zu unterrichten.

IV.

Zur Begründung der vom Wirtschaftsausschuß beschlossenen Gesetzesänderung im einzelnen:

1. *Zur Änderung des Gesetzestitels*

Nach dem bei der Gestaltung von Rechtsvorschriften anzuwendenden „Abkürzungsverzeichnis 1974" (GMBl. 1975 S. 230) soll eine Abkürzung aus der Kurzbezeichnung und nicht aus der vollen Überschrift der Vorschrift abgeleitet werden; dementsprechend wäre an sich das „G" (= Gastgewerbe) in der Abkürzung „HGStatG" zu streichen. Da jedoch die sich dann ergebende Abkürzung „HStatG" bereits für das Hochschulstatistikgesetz vergeben ist, sollte die Abkürzung „HdlStatG" lauten.

2. *Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4*

Der starke Strukturwandel im Handel im Verlauf der letzten Jahre macht es erforderlich, umfassende Zählungen auch in kürzeren Abständen duchzuführen, um öfter ein vollständiges Bild über die regionalen Entwicklungen im Handel und Gastgewerbe zu erhalten. Ein Abstand von zehn Jahren, wie er im Anschluß an den im Jahre 1985 für 1984 durchzuführenden Zensus vorgesehen wurde, wird als zu lang angesehen. Wie nachteilig es ist, wenn der letzte Zensus sehr weit zurückliegt, zeigt sich gegenwärtig. Die z. Z. verfügbaren Regionaldaten stammen aus der Handels- und Gaststättenzählung von 1968; sie sind völlig überholt für wirtschaftspolitische Zwecke nicht mehr brauchbar. Die sich ständig ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten lassen es nicht ratsam erscheinen, sich für die neunziger Jahre bereits heute auf einen festen Erhebungsturnus festzulegen.

3. *Zu § 3 Satz 2 (neu)*

Das vorgeschlagene Verfahren entspricht der bereits gegenwärtig geübten Praxis.

4. *Zu § 10 Nr. 3 (neu)*

Aus gesetzessystematischen Gründen ist die Aufnahme dieser Bestimmung in diesem Paragraphen geboten.

5. *Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1*

Da der Bereich „Durchführung laufender Statistiken im Handel" in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen worden ist, entfällt das „H" (= Handel) in der Abkürzung „HFVStatG". Die dann in der verbleibenden Abkürzung „FVStatG" enthaltenen Buchstaben „FV" lassen Verwechslungen mit der für das Gesetz über die Finanzverwaltung geltenden Abkürzung „FVG" zu. Die Abkürzung wird daher entsprechend abgewandelt.

6. *Zu § 11 Abs. 3 (neu)*

Die Änderung des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs und Beherbergungsstätten und des Gesetzes zur Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sind so umfangreich, daß es wegen der besseren Verständlichkeit der „Rumpfgesetze" erforderlich erscheint, sie in ihrer Neufassung bekanntzumachen.

7. *Zu § 13 Abs. 1*

Diese Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes ist erforderlich, weil der ursprünglich vorgesehene Termin überholt ist.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der im Ausschuß verabschiedeten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1978

**Scheu**

Berichterstatter